

Elterninitiative für Montessori-Pädagogik „Montessori Saarpfalz e.V.“

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Elterninitiative für Montessoripädagogik „Montessori Saarpfalz e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mandelbachtal.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht St. Ingbert eingetragen und trägt seit Eintragung den Zusatz „e.V.“ im Vereinsnamen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung behinderter und nicht behinderter Menschen. Er strebt die Schaffung reformpädagogischer Einrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der pädagogischen Konzeption Maria Montessoris an.
2. Zu diesem Zweck will der Verein
 - a) in eigener oder öffentlicher Trägerschaft Einrichtungen im vorschulischen, schulischen und außerschulischen Bereich anstreben und errichten.
 - b) zur gemeinsamen Bildung von behinderten und nicht behinderten Kindern beitragen
 - c) geeignete Veranstaltungen zur Montessori-Pädagogik durchführen
 - d) die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter fördern.
3. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
4. Eine Änderung des Vereinszwecks erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Er ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

2. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen, sowie zur Stellung von Anträgen. Jedes Mitglied hat bei Abstimmung eine Stimme.

3. Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Aufnahme in Einrichtungen des Vereins. Über die Aufnahme in die Einrichtungen wird in einem Aufnahmeverfahren entschieden.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme teilt der Vorstand dem Antragsteller schriftlich mit.

3. Gegen die Ablehnung einer Aufnahme durch den Vorstand kann der Antragsteller Einspruch erheben. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch wird in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht

5. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt

b) durch Ausschluss gemäß § 6

c) durch Tod des Mitgliedes bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit

d) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Zahlungsrückstand von einem vollen Jahresmitgliedsbeitrag besteht und der Betrag trotz Mahnung nicht bezahlt wurde.

6. Der fristgerechte Vereinsaustritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

7. Bei Wegzug eines Vereinsmitglieds ist die Aufhebung der Mitgliedschaft zum Ende des Umzugsmonats durch eine schriftliche Kündigung möglich.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:

- a) grobe Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins
- b) Bekenntnis zu bzw. Mitgliedschaft in einer Vereinigung, deren Ziele der Montessori-Pädagogik oder der freiheitlich-demokratischen Grundordnung widersprechen.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

3. Gegen die Entscheidung eines Ausschlusses durch den Vorstand kann das betroffene Mitglied Einspruch erheben. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch wird in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Es gibt Einzel- und Familienmitgliedschaften.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Eintritt folgenden Monats.

4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 9 . Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

- a) Vorstand (§§ 10, 11)
- b) Mitgliederversammlung (§§ 12, 13)
- c) Kassenprüfer (§ 14)
- d) Forum (§ 15)

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - einem Kassenwart,
 - einem Schriftführer,
 - bis zu drei Beisitzern
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
3. Die Vertretungsvollmacht ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einer Wirkung von mehr als drei Monaten und Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 1.000 Euro der mehrheitlichen Zustimmung des Vorstands bedürfen.
4. Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins verantwortlich. Er hat die ihm durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
5. Der Vorstand kann die Führung der Geschäfte einem Geschäftsführer übertragen.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern.
8. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
9. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit und in Notsituationen auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. § 10 Punkt 8. der Satzung ist zu beachten. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten. Der Beschluss muss in der nächsten regulären Vorstandssitzung durch einen Vorstandsbeschluss bestätigt werden und kann bei entsprechender Mehrheit auch aufgehoben bzw. verändert werden.
10. Satzungsänderungen, die vom Gericht, von Aufsichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 11 Wahl des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
3. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhält.

4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist geheim, sofern mindestens ein Mitglied dies verlangt.
6. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
7. Scheidet im Laufe der Amtszeit des jeweiligen Vorstandes ein Vorstandsmitglied aus, so muss der Vorstand ein Ersatzmitglied benennen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt die Entlastung des ausgeschiedenen Mitglieds sowie die Nachwahl des neuen Mitglieds für den Rest der regulären Amtszeit.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
2. Rede- und Antragsrecht besteht für alle Mitglieder. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vertreter einer juristischen Person hat sein Stimmrecht durch eine schriftliche Vollmacht für die jeweilige Versammlung zu belegen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden, sowie über Anträge aus ihrer Mitte. Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über Richtlinien und Weisungen für die Arbeit des Vorstands
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und der Jahresabrechnung
 - e) Genehmigung des Haushaltsplans
 - f) Entlastung des Vorstands
 - g) Entscheidung über Satzungsänderungen
 - h) Festlegung des Mitgliedsbeitrags
 - i) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - j) Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands
 - k) Entscheidung über Mitgliedschaft in anderen Verbänden.
5. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch

b) mindestens einmal jährlich.

6. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder von einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

9. Die Berufung einer Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung oder den Grund der Versammlung enthalten.

10. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom bestellten Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

11. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

12. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt

2. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung über ein anderes Abstimmungsverfahren.

3. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder.

4. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder.

6. Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks regelt § 2 Absatz 5.

7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins regelt § 15 Absatz 3.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sind.

2. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Rechnungsprüfer prüfen in jedem Jahr vor der Mitgliederversammlung die Bücher und Belege des Vereins auf Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Verwaltung und die satzungsgemäße Verwendung im abgelaufenen Geschäftsjahr.
4. Sie berichten darüber in der Mitgliederversammlung und sprechen eine Empfehlung hinsichtlich der Entlastung des Vorstands aus.

§15 Forum

1. Das Forum ist ein Organ des Vereins, dessen Zusammenkünfte öffentlich zugänglich sind.
2. Das Forum dient dem Informationsaustausch, der Meinungsbildung und der Einbindung neuer Mitglieder in den Verein.
3. Die Einladung muss mindestens 3 Wochen vor dem Termin erfolgen.
4. Die Sitzungen werden von einem Team inhaltlich und organisatorisch vorbereitet, gestaltet, einberufen, geleitet und protokolliert. Falls möglich wird dieses Team bei der vorherigen Forumssitzung bestimmt. Ansonsten erfolgt die Festlegung des Teams durch den Vorstand oder auf Beschluss einer Mitgliederversammlung. Forumstermine werden in Absprache mit dem Vorstand festgelegt.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Beschlussfähig ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abschluss aller Vereinsgeschäfte verbleibende Vermögen des Vereins an den Montessori Landesverband Saarland e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Von Mitgliedern ggf. geleistete Bürgschaften an den Verein sind vor Bestimmung und Anfall des Vereinsvermögens an die Mitglieder zurück zu geben.